

SC Johnson GmbH
Josef Schwer Gasse 9
5020 Salzburg
Österreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria JOHN
Sachbearbeiter/in

Nina.JOHN@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 613532
Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Ad-
resse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.571.113

Wien, 9. August 2022

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „Autan Family Care Dry Spray“

Bescheid

Über den von der Firma Firma SC Johnson GmbH, Josef Schwer Gasse 9, 5020 Salzburg, Österreich (im Folgenden „Antragstellerin“) am 5. November 2020 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-TU062688-91 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0269-V/5/2017 vom 21. Juni 2017 für das Biozidprodukt

„Autan Family Care Dry Spray“

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Autan Family Care Dry Spray

AT-0011536-0000

Off! Family Care Dry Spray

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die unter Punkt 4.1 festgelegten Verpackungsgrößen der stahlplattierte/verzinnte Aerosoldose werden um 50 ml, 65 ml, 150 ml und 200 ml ergänzt.
- In der Rezeptur des Biozidproduktes wird ein Duftstoff ausgetauscht.
Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Mit Erlassung des Bescheides wird die Anlage 1 zum Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0269-V/5/2017 vom 21. Juni 2017 durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Mit Erlassung des Bescheides wird die Anlage 1a zum Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0269-V/5/2017 vom 21. Juni 2017 aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0269-V/5/2017 vom 21. Juni 2017 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 5. November 2020 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Autan Family Care Dry Spray*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-TU062688-91) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 1. Dezember 2020 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.470.844 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 25. Juli 2022 zur Stellungnahme bis 16. August 2022 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage